

## **Satzung des Aero-Club Oestrich-Winkel e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- 1.1. Der Aero-Club Oestrich-Winkel e.V. mit Sitz in 65375 Oestrich-Winkel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister Rüdeshheim eingetragen.
- 1.3. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Modellflugsports unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen, militärischen oder gewerblichen Betätigung.
- 1.4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Modellflugsports. Besonderes Anliegen des Vereins ist die Heranführung der Jugend an diesen Sport.
- 1.5. Die hierfür erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- 1.6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 1.8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- 2.1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Tagesmitgliedern.
- 2.2. Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
  - 2.2.1. Aktives Mitglied kann jeder Erwachsene und Jugendliche werden, der den Luftsport unter Beachtung der gesetzlichen und luftsportlichen Flugbetriebsauflagen betreiben möchte. Falls erforderlich, kann auf der jährlichen Hauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Aufnahmesperre oder eine Höchstzahl an aktiven Mitgliedern festgelegt werden. Diese Entscheidung gilt für das laufende Geschäftsjahr und muß für die Folgejahre jeweils neu beschlossen werden.
  - 2.2.2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf des Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung und wird auf Vorschlag des Vorstandes, dem entsprechende Anträge zur Prüfung zugeleitet werden, verliehen.
  - 2.2.3. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der den Verein und seine Ziele fördern will.
  - 2.2.4. Der Wechsel vom aktiven zum fördernden Mitglied kann nur zum 1. Januar des Folgejahres durchgeführt werden. Die Ummeldung zur fördernden Mitgliedschaft muss bis zum 15. September des laufenden Jahres erfolgen.
  - 2.2.5. Der Wechsel vom fördernden zum aktiven Mitglied ist jederzeit möglich. Für den laufenden Monat, in dem der Wechsel stattfindet, und die restlichen Monate des laufenden Jahres ist der anteilige Jahresbeitrag für aktive Mitglieder zu entrichten. Gezahlter Beitrag für die Fördermitgliedschaft wird nicht erstattet.
  - 2.2.6. Die Ummeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch mittels elektronischer Medien) gegenüber dem Vorstand bzw. einem Vorstandsmitglied. Für die Fristwahrung ist das Datum des Zugangs maßgebend. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Ummelde-Erklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.  
Die Ummeldung ist erst wirksam nach Bestätigung durch den Vorstand.
- 2.3. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.1. Die aktiven und die Ehrenmitglieder haben ein Recht auf Benutzung aller flugtechnischen Einrichtungen des Vereins und genießen die Rechte, die die übergeordneten Organisationen, denen der Verein angehört, ihren Mitgliedern gewähren.
- 3.2. Alle aktiven Mitglieder haben Stimme und Sitz in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung; Ehrenmitglieder dann, wenn sie aktiv den Luftsport im Verein betreiben.
- 3.3. Die fördernden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie haben aber Sitz in der Mitgliederversammlung.  
Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten, die Sicherheitsvorschriften bzw. die Auflagen für die Ausübung des Luftsports zu beachten und die Flugbetriebsordnung zu befolgen.
- 3.4. Über die Erstattung von Unkosten und Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Aufnahme zum Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag.
  - 4.1.1 Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
  - 4.1.2 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
  - 4.1.3 Jahresbeiträge und Aufnahmegebühr sind nach Mitgliedsarten gestaffelt.
  - 4.1.4 Der Jahresbeitrag besteht aus dem Vereinsbeitrag und Umlagen für Geländepacht und Vereinsversicherungen.
  - 4.1.5 Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen für die jeweiligen Mitgliedsarten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Die Höhe der Umlagen darf das 2-fache des jährlichen Vereinsbeitrages nicht überschreiten.
  - 4.1.6 Die Zahlung von Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr erfolgt ausschließlich über das SEPA Lastschriftverfahren.
  - 4.1.7 Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Vereinsbeitrag und Umlagen befreit.
- 4.2. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss zustimmt.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet
  - 4.3.1. durch freiwilligen Austritt,
  - 4.3.2. durch Ausschluss,
  - 4.3.3. durch Tod.
- 4.4. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes im Verein.
- 4.5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist endet am 15. September des laufenden Jahres.  
Die Beitragszahlung ist für das laufende Jahr zu leisten. Gezahlter Beitrag wird nicht erstattet.
- 4.6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch mittels elektronischer Medien) gegenüber dem Vorstand bzw. einem Vorstandsmitglied. Für die Fristwahrung ist das Datum des Zugangs maßgebend. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 4.7. Der Ausschluss des Mitgliedes kann nur vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden bei:
  - a. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - b. grober Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
  - c. Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten:
    - c a. Ausschluss wegen Beitragsrückstandes ist nur nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Zahlung möglich.
    - c b. Die Mahnung muß eingeschrieben erfolgen.

- d. Wiederholten, vorsätzlichen Verstößen durch Handlungen entgegen dem wertschätzenden und toleranten Umgang miteinander, wie jegliche Form der Diskriminierung hinsichtlich Alter, Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Religion, Weltanschauung, politischer Überzeugung, sexueller Identität, der Verbreitung von rassistischen, antidemokratischen und antisemitischen Gedankengutes und Handlungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Diskriminierung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Gewalt gefährden.

Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über den Beschluss.

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

- 5.1. Die Hauptversammlung hat einmal im Jahr (möglichst im 1. Quartal) stattzufinden.
- 5.1.1 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- 5.1.2 Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 5.1.3 Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- 5.1.4 Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 5.1.5 Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- 5.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe einberufen.
- 5.2.1. Eine Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung mit entsprechender Begründung beantragt. Der Termin wird vom Vorstand bestimmt, er darf jedoch nicht später als 2 Monate nach Eingang des Antrages liegen.
- 5.3. Die Versammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Jedes Mitglied wird eingeladen. Diese Einladung erfolgt schriftlich. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds
- 5.4. Anträge zur Tagesordnung müssen wenigstens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 5.5. Das vom Gesamtvorstand beauftragte Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
- 5.6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Diese Niederschrift wird von einem vor der Versammlung hierfür gewählten Vereinsmitglied angefertigt und muß von dem Protokollführer und dem Vorstand unterschrieben werden. Das Protokoll muß alle behandelten Themen bzw. Anträge und Beschlussfassungen enthalten.

- 5.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.  
Bei den Abstimmungen in den Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- 5.8. Aufgaben der Hauptversammlung:
- 5.8.1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes.
  - 5.8.2. Genehmigung des Kassenberichtes.
  - 5.8.3. Entlastung des Vorstandes.
  - 5.8.4. Neuwahl der Vorstandsmitglieder.
  - 5.8.5. Wahl der Kassenprüfer.
  - 5.8.6. Genehmigung des Haushaltsplanes.
  - 5.8.7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaften.
  - 5.8.8. Festlegung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Ausgaben und Arbeitsleistungen.
  - 5.8.9. Festlegung der Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und etwaige Kostenerstattung an aktive Mitglieder, die an Meisterschaften oder überregionalen Wettbewerben teilnehmen wollen oder teilgenommen haben oder Ausgaben nachweisen, die im Interesse des Vereins bzw. im Auftrage des Vorstandes erfolgten. Die als notwendig und berechtigt anerkannten und beschlossenen Vergütungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Zielsetzung und der Satzung des Vereins stehen. Eine Begünstigung der Betroffenen muss ausgeschlossen sein.
  - 5.8.10. Beschlussfassung zu den Vorstands- und Mitgliedsanträgen.
  - 5.8.11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - 5.8.12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - 5.8.13. Die Beschlüsse 5.8.1. - 5.8.10. bedürfen der einfachen Mehrheit der Versammlung.
  - 5.8.14. Eine Satzungsänderung (5.8.11.) kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Hauptversammlung beschlossen werden.
  - 5.8.15. Das Verfahren zu 5.8.12. ist in § 8 festgelegt.

### **§ 6 Der Vorstand**

- 6.1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Sofern die Mitgliederversammlung keinen Einwand erhebt, ist eine Blockwahl möglich.  
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.  
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Vorstandsmitglieder vom Verein erstattet werden, bestimmt die Hauptversammlung.
- 6.2. Der Vorstand besteht:
- 6.2.1. aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden. Einer von ihnen nimmt die Aufgaben des Schriftführers wahr. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlüssen gilt Stimmenmehrheit. Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB wird der Verein von 2 Vorsitzenden vertreten.
  - 6.2.2. aus dem Kassenverwalter. Er führt die Kassengeschäfte, führt hierüber Buch und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- 6.3. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

### **§ 7 Kassenprüfer**

- 7.1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch weder dem Vorstand angehören noch ein anderes Amt im Verein innehaben. In der Regel werden 2 Kassenprüfer bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 7.1.1. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Kassenprüfer vom Verein erstattet werden, bestimmt die Hauptversammlung.
- 7.1.2. Die Tätigkeit als Flugleiter oder Jugendwart zählt nicht als Amt im Sinne des § 7.1.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

- 8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Mindestens Zweidrittel der der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.
- 8.1.1. Sollten an einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins steht, weniger als Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand frühestens 1, spätestens 3 Monate danach eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschließen.
- 8.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

- 9.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

---

Der Entwurf der Satzung wurde von allen Mitgliedern nach Kenntnisnahme angenommen und die vorstehende Fassung von den Vorstandsmitgliedern am 30. November 1973 und weiteren 15 Mitgliedern am 29. Dezember 1973 unterschrieben.

Die Änderung der damaligen Satzung wurde nach Kenntnisnahme durch alle Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 6. März 1987 gemäß §5.8.11 beraten, beschlossen und rechtswirksam.

Die Änderung der damaligen Satzung wurde nach Kenntnisnahme durch alle Mitglieder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Dezember 1990 durch die erschienenen Mitglieder gemäß § 5.8.11 beraten, beschlossen und rechtswirksam.

Die Änderung der damaligen Satzung wurde nach Kenntnisnahme durch alle Mitglieder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2010 durch die erschienenen Mitglieder gemäß § 5.8.11 beraten, beschlossen und rechtswirksam.

Die Änderung der damaligen Satzung wurde nach Kenntnisnahme durch alle Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 06. März 2015 gemäß §5.8.11 beraten, beschlossen und rechtswirksam.

Die Änderung der damaligen Satzung wurde nach Kenntnisnahme durch alle Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 22. September 2021 durch die erschienenen Mitglieder gemäß §5.8.11 beraten, beschlossen und rechtswirksam.

geschrieben am 01.10.2021,  
i.A. Michael Franke